

der Vertragsartikel, hinlänglich genau bezeichnet wird, wurde auch gegenwärtiges Protokoll in einem Exemplare nach geschener Verlesung unterzeichnet und von den Königlich Preussischen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der alsbaldigen Mittheilung beglaubigter Abdrücke an die übrigen Bevollmächtigten, nebst dem Vertrage, Behufs der weiteren Beförderung an das Königl. Geheime Staatsarchiv, in Empfang genommen.

S. w. o.

| | | | |
|------------------|-----------------|----------------|-----------|
| v. Pommer Esche. | v. Philipsborn. | Delbrück. | Weber. |
| Serbig. | v. Thümmel. | v. Spigemberg. | Niede. |
| Matth. | Ewald. | Thon. | v. Liebe. |

Anlage 3.

Die Erweiterung des Norddeutschen Bundes zum Deutschen Reiche.

I. Die „Verfassungsverträge“.

Der offizielle Anstoß zur Erweiterung des Norddeutschen Bundes auf die süddeutschen Staaten ging im September 1870 von Bayern aus. „So geschah es, daß in der zweiten Hälfte des Oktobers Vertreter der sämtlichen süddeutschen Staaten in Versailles zusammentraten, um über die Gründung eines Deutschen Bundes zu verhandeln“ (Präsident des Bundeskanzleramts Staatsminister Delbrück in der Sitzung des Reichstags am Montag den 5. Dezember 1870: Sten. Ber. über die Verhandl. des Reichstages des Norddeutschen Bundes II. Außerord. Session 1870. S. 68).

A. Es kam zum Abschluß von folgenden sog. Verfassungsverträgen:

1. Vereinbarung zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen über Gründung des Deutschen Bundes und Annahme der Bundesverfassung. Vom 15. November 1870 (verhandelt zu Versailles). Die Vereinbarung besteht aus der „Verfassung des Deutschen Bundes“ (Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes 1870. № 51. S. 627—649) und dem „Protokoll, betr. die Vereinbarung zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen über Gründung des Deutschen Bundes und Annahme der Bundesverfassung“. Vom 15. November 1870 (daf. S. 650—653). Die Paciscenten erklärten sich ein-